

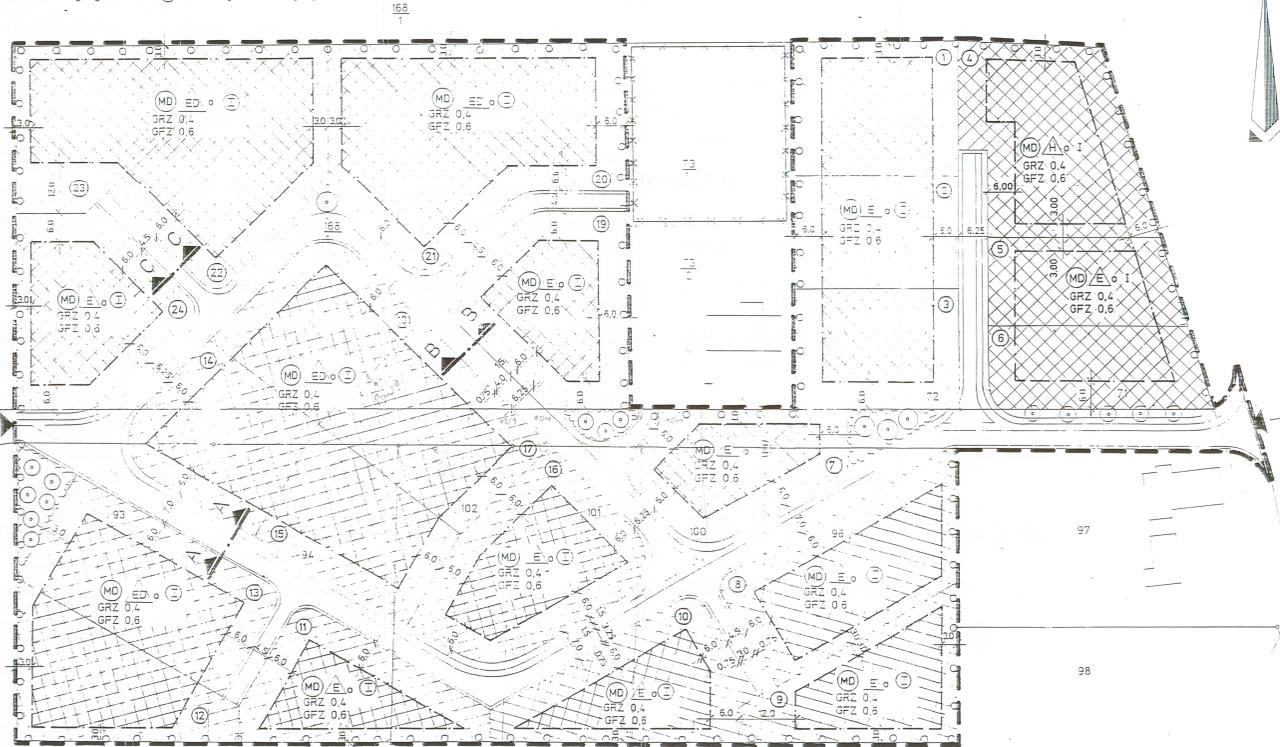
1. ÄNDERUNG VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.2 DORFGEBIET G L O C K S I N EIGENHEIMSIEDLUNG

1.Überarbeitung

TEIL A PLANZEICHNUNG M 1 : 500

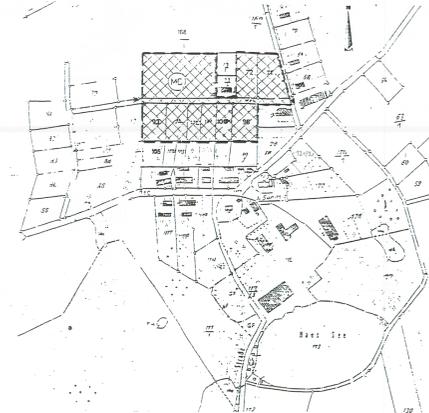
Es gilt die Planzeichenverordnung von 1990

SATZUNG über den VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.2 ist Bestandteil der Genehmigungsakte Teil C - Satzung zur Abwägung



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 4.000

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 mit der Änderung vom 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133 Bundesgesetzblatt II Seite 885, 1124)



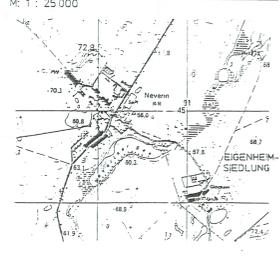
RECHTSGRUNDLAGEN

Verordnung über die bauliche Nutzung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL I S.132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZVO 90 vom 18.12.1990) (BGBL 1991 S.531)

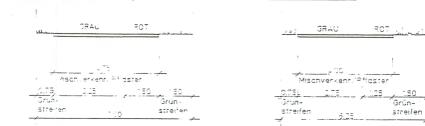
Bauordnung (BauO) Mecklenburg - Vorkommern vom 20. Juli 1990 (BGBL I S. 929)

Auszug aus Topographische Karte N-33-87-B-a M 1 : 25.000



STRASSENPROFILE

Schnitt A - A



Schnitt B - B



Schnitt C - C



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgemeinschaft

2. Maß der baulichen Nutzung

⊖ Zahl der Geschossigkeit

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

GFZ 0,6 Geschosflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

○ Offene Bauweise

⊖ nur Einzelhäuser zulässig

⊖ nur Hausgruppen zulässig

⊖ nur Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze

4. Verkehrsflächen

— Straßenverkehrsflächen

— Radweg, Fußweg

— Einfahrt

— Einfahrtbereich

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

⊖ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

○ Anpflanzungen von Bäumen

6. Darstellung ohne Normcharakter

— vorhandene Flurstücksgrenzen

— vorhandene Flurstücksbezeichnungen

7. Sonstige Planzeichen

⊖ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabens- und Erschließungsplans

TEIL B TEXT

Festsetzung nach BauGB und § 86 LBauO M-V

- Geschossigkeit:** 1-geschossig (mit ausgebautem Dachstuhl) Gärten sind zulässig
- Dachneigung:** 35°-60° Satteldach mit und ohne Krüppelwalm- und Walmächer sind zulässig
- Dachdeckung:** Hartdeckung (Rotlöhne dunkle Braun- und Grüntöne sowie Anthrazitlöhne sind zulässig)
- Dachgauben:** max. 1/3 der Traufhöhe
- Hausgruppen:** gleiche Dachdeckung
- Traufhöhe:** max. 3,50 m über Geländeoberfläche geplant
- Sockelhöhe:** max. 0,50 m über Geländeoberfläche geplant
- Fassade:** Doppelhäuser gleiche Fassadengestaltung
Außenwände/Sichtflächen
es ist Mauerwerk, Putz, Holz und Glas zulässig
Klinker sind zulässig in Rot-, Braun- und Gelbtönen
Putzfarbe helle Weiß- und Beigetöne
Fassadengrünung ist zulässig
- Nebengebäude:** sind in Form und Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen
sind entsprechend der Landesbauordnung als Anbau oder freistehend zulässig
Carports sind zulässig
- Einfriedungen:** zur Einfriedung der Grundstücke straßenseitig sind zugelassen:
- Hecken
- Klinkermauerwerk bis zu einer Höhe von 0,5 m
- Holzzüne bis 0,8 m Höhe
- Maschendrahtzune mit straßenseitiger Heckenbepflanzung bis 0,8 m Höhe

HINWEIS

Ver- und Entsorgung
Ver- und Entsorgungsleitungen werden in den Geh- und Fahrwegen verlegt.

TEIL B TEXT Fortsetzung

Vorhaben

Die vorgesehene Eigenheimsiedlung grenzend an die Ortslage in nördlicher Richtung soll die Wohnbebauung Glocksin in der nördlichen Richtung abschließen

Einfriedungen

Das Wohngebiet soll durch einen Grüngürtel eingegrenzt werden. Die Einfriedung der Grundstücke durch Holz ist zulässig. Entlang der Straßengrenzenlinie sind im Abstand von 15 m standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

Anpflanzgebot

Die im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Flächen sind mit Hecken und mit heimischen standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen und dauernd zu halten. Der vereinfachte Landschaftsfliegerische Begleitplan ist Bestandteil der Satzung.

Ruhender Verkehr

Die Straßen sind so anzulegen, daß für den ruhenden Verkehr (PKW) an der rechten Fahrbahnseite Stellplätze vorgesehen werden.

Artenanschlagen sind nur zulässig gemäß Luft V9 §§ 12-18a (Baubeschränkungen und Baubehinderungsmaßnahmen)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß der Gemeinde Nevern über den Vorhaben- und Erschließungsplan "DORFGEBIET GLOCKSIN / EIGENHEIMSIEDLUNG"

Nevern, den 22.4.92

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Nevern

Nevern, den 22.4.92

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Nevern, den 22.4.92

4. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 22.4.92

5. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Nevern, den 22.4.92

6. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme mit Schreiben vom 16.7.92 aufgefordert worden.

Nevern, den 16.7.92

7. Die Gemeindevertretung hat am 22.4.92 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung aufgestellt.

Nevern, den 22.4.92

8. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.4.92 bis zum 22.4.92 während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 22.4.92 bis zum 22.4.92 in dem Schaukasten der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht worden.

Nevern, den 22.4.92

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Besenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nevern, den 22.4.92

10. Die Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 18. Februar 1993 (KV-MV) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Nevern, den 22.4.93

11. Die Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 22.4.93

12. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 22.4.93

13. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 22.4.93

14. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 22.4.93

15. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 22.4.93

16. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 22.4.93

17. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 22.4.93

18. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 22.4.93

19. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 22.4.93

20. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 22.4.93

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß der Gemeinde Nevern über die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 "Dorfgemeinschafts-Eigenheimsiedlung"

Nevern, den 24.4.92

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Nevern

Nevern, den 24.4.92

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Nevern, den 24.4.92

4. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.92

5. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Nevern, den 24.4.92

6. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme mit Schreiben vom 16.7.92 aufgefordert worden.

Nevern, den 24.4.92

7. Die Gemeindevertretung hat am 24.4.92 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung aufgestellt.

Nevern, den 24.4.92

8. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.4.92 bis zum 24.4.92 während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 24.4.92 bis zum 24.4.92 in dem Schaukasten der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht worden.

Nevern, den 24.4.92

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Besenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nevern, den 24.4.92

10. Die Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 18. Februar 1993 (KV-MV) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Nevern, den 24.4.93

11. Die Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

12. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

13. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

14. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

15. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

16. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

17. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

18. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

19. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

20. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

21. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

22. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

23. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

24. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

25. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

26. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

27. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

28. Die Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag im Gemeindeforum und der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Nevern, den 24.4.93

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 2 1. ÜBERARBEITUNG
Baumaßnahme: DORFGEBIET G L O C K S I N EIGENHEIMSIEDLUNG
Bauträger: NEVERINER BAUTRÄGER- UND VERTRIEBSGESELLSCHAFT BR
Standort: GEMARKUNG GLOCKSIN FLUR 1
Maßstab: 1 : 500 Datum: Oktober 1993

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 2 1. ÜBERARBEITUNG
Baumaßnahme: DORFGEBIET G L O C K S I N EIGENHEIMSIEDLUNG
Bauträger: NEVERINER BAUTRÄGER- UND VERTRIEBSGESELLSCHAFT BR
Standort: GEMARKUNG GLOCKSIN FLUR 1
Maßstab: 1 : 500 Datum: Juni 1997